

98. Zum Begriff der höheren Gewalt im § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 3. Dezember 1906 i. S. Stadtgemeinde D. (Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. VI. 112/06.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin fuhr im Juli 1904 in einem Wagen der von der Beklagten betriebenen Straßenbahn, als mit diesem, aus einer Seitenstraße kommend, ein führerloser Lastwagen zusammentraf, dessen Pferde scheu geworden waren und in vollem Laufe daherrasteten. Die Deichsel des Lastwagens durchstieß die eine Längsseite des Motorwagens und zerschmetterte der Klägerin den rechten Unterschenkel. Die Klägerin hat Schadenersatz auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes gefordert. Das Reichsgericht hat, entgegen den Entscheidungen der Vorinstanzen, die Klage abgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Lenker des Motorwagens den Zusammenstoß nicht hat vermeiden können, und führt aus, die Möglichkeit eines Zusammenstoßes mit entgegenkommenden Fahrzeugen gehöre zu den Gefahren, denen der Betrieb einer elektrischen Straßenbahn bei der Größe und Schwere ihrer in Schienen gehenden und an sie gebundenen Wagen in verkehrreichen Straßen notwendig ausgesetzt sei. Mit dieser Gefahr müsse der Unternehmer der Straßenbahn von vornherein rechnen. Solche Zusammenstöße fielen in den mit dem Betriebe verbundenen Gefahrenkreis und seien von ihm, auch wenn er sie im einzelnen Falle nicht habe vermeiden können, zu vertreten, weil er eben die Gefahr für die Unfälle trage, die ihren Grund in der gefährdenden Natur des Bahnbetriebes an sich haben. Der Begriff der höheren Gewalt setze erst dann ein, wenn der Unfall in einem äußeren unabwendbaren, mit den dem Betriebe eigentümlichen Gefahren außer Zusammenhang stehenden Ereignis seinen Grund habe.

Die Revision stellt zur Erwägung, ob diesen Ausführungen, die allerdings an sich der Rechtsprechung des Reichsgerichts entsprächen,

beizutreten sei, und macht geltend, festgestellt sei nicht, daß es sich vorliegendensfalls um ein Ereignis handle, das mit einer gewissen Häufigkeit einzutreten pflege; es sei im Gegenteil ein selbst im Straßenverkehr einer Großstadt ungewöhnliches Ereignis, daß ein Zusammenstoß von führerlosen durchgehenden Pferden veranlaßt werde, und zwar derart, daß die Deichsel des von ihnen gezogenen Wagens die Seitenwand des Straßenbahnwagens durchstoße und einen Fahrgast verlege.

Diesem Angriff war der Erfolg nicht zu versagen. Der erkennende Senat hat zwar wiederholt ausgesprochen, daß Zusammenstöße zwischen Straßenbahnwagen und anderen Fuhrwerken zu den Ereignissen zu zählen seien, die im Straßenverkehr einer verkehrreichen Stadt mit einer gewissen Häufigkeit vorzukommen pflegen, die daher als mit dem Straßenbahnbetrieb und seinen Gefahren in innerem Zusammenhang stehend der Betriebsunternehmer nach dem Haftpflichtgesetz zu vertreten habe. Allein der Unfall, der zu einer Verletzung der Klägerin geführt hat, trägt . . . eine Besonderheit an sich: der Zusammenstoß erfolgte mit einem Wagen, der von führerlosen, scheu gewordenen und im vollen Laufe dahintrafenden Pferden gezogen wurde, ohne jedes menschliche Zutun und mit so starker Gewalt, daß ein Betriebsmittel, der Straßenbahnwagen, in seiner Längsseite durchbohrt wurde, was erst die Verletzung der Klägerin ermöglichte. Ein solcher, in seiner Ursache und in seiner Wirkung einem elementaren Ereignis gleichkommender, auf den Betrieb der Straßenbahn von außen einwirkender Vorgang muß als ein ungewöhnliches, mit diesem Betrieb nicht schon seiner Natur nach verknüpftes Ereignis angesehen werden, und es hat daher als höhere Gewalt zu gelten, wenn die schädigende Einwirkung auch durch die äußerste nach den gegebenen Umständen gebotene Vorsicht, durch alle vernünftigerweise dem Betriebsunternehmer zuzumutenden Vorkehrungen nicht abzuwenden und auch in seinen Folgen nicht unschädlich zu machen war. Daß diese Voraussetzung vorliegendensfalls vorhanden ist, ergibt der Sachverhalt ohne weiteres." . . .